



Vermerk:

18. Dezember 2018

Az.: 11 604

Europawahl am 26. Mai 2019 – Druck der Stimmzettel

Die Frist für die Einreichung für Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Bundesländer läuft am 83. Tag vor der Wahl (Montag, 4. März 2019) ab.

Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 72. Tag vor der Wahl (Freitag, 15.03.2019) über die Zulassung der eingereichten Listen.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden (= 68. Tag = Dienstag, 19. März 2019).

Darüber hinaus kann eine Partei oder Vereinigung, deren Wahlvorschlag wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts zurückgewiesen worden ist, binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen (= 68. Tag = Dienstag, 19. März 2019).

Die Entscheidungen über die v. g. Beschwerden müssen spätestens am 52. Tag vor der Wahl (Donnerstag, 4. April 2019) getroffen werden.

Insoweit ist ggf. erst ab diesem Zeitpunkt - 4. April 2019 - eine verbindliche Festlegung des Stimmzettelformats (Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge) möglich.

Hans Ulrich Weidenfeller